

Gemeinde Unterschneidheim

AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.
Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,
Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

34. Jahrgang

Freitag, den 23. September 2016

Nummer 38

Einladung zum Seniorennachmittag

Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger ab 65 Jahren sehr herzlich
am **Sonntag, 25. September 2016 um 14.00 Uhr**
in die **Turn- und Festhalle Unterschneidheim** einladen.
Gerne ist auch Ihr Partner oder Ihre Partnerin eingeladen.

Ein gemütlicher Nachmittag mit vielen Gesprächen miteinander und untereinander soll im Vordergrund stehen.

Ein kleines Programm wird von den „Großen“ der Flying-Feets-Garde sowie von der Jugendkapelle des Musikvereins Unterschneidheim vorbereitet.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Bewirtung. Die Herren Ortsvorsteher organisieren auf Ihren Anruf gerne eine Mitfahrgelegenheit.

Damit wir besser planen und organisieren können, bitten wir um telefonische Rückmeldung, ob Sie am Seniorennachmittag teilnehmen werden (Fr. Feldmeyer, Tel. 181-13).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Bürgermeister Nikolaus Ebert mit dem Gemeinderat
Seniorensprecher Nikolaus Bühler

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sparrenloh II“ in Unterschneidheim, Zöbingen hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und eine Abwägung durchgeführt. Anschließend wurde der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Verfahrensunterlagen werden dem Landratsamt Ostalbkreis zur Genehmigung vorgelegt.

4. Bebauungsplan „Unterwilflingen IV – 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Unterwilflingen hier: Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Im Amtsblatt erscheint hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

5. Bebauungsplan „Zöbingen Ost – 2. Erweiterung“ in Unterschneidheim, Zöbingen hier: Billigung des Planentwurfs sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung

Im Amtsblatt erscheint hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

6. Verschiedenes

Bau einer Backbone-Leerrohrtrasse von Zipplingen nach Wössingen

Bereits vor Jahren hat die Gemeinde Unterschneidheim für den Glasfaseranschluss von Wössingen im Zusammenhang mit der Nahwärmeleitung von der Biogasanlage Schneider bis zum Bildungshaus in Zipplingen Leerrohre verlegt.

Der Ostalbkreis beabsichtigt diese Leerrohrverbindung bis nach Wössingen zu erweitern und als sogenanntes Backbone-Netz auszubauen. Die geplante Trasse verläuft von der Biogasanlage Schneider parallel zu den vorhandenen Feldwegen und kommt in Wössingen im Bereich der Kirche St. Bonifatius an. Auf der Strecke St. Bonifatius bis zur Kreisstraße wird mit Blick auf die künftige Abwasserbeseitigung eine Abwasserdruckleitung mitverlegt.

Archäologische Voruntersuchung im Baugebiet Maurerin II



Am 19. September 2016 hat das Landesdenkmalamt mit den Untersuchungen begonnen. Das Landesdenkmalamt vermutet in dem künftigen Baugebiet römische Spuren.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 10.10.2016 statt.

Reinigungskraft für die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten Nordhausen gesucht

Die Gemeinde Unterschneidheim sucht ab sofort im Bereich der Kinderbetreuung in Nordhausen eine Reinigungskraft.

Es handelt sich um eine Beschäftigung an fünf Tagen pro Woche.

Das Entgelt liegt innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

Interessenten melden sich bitte **schriftlich bis 03.09.2016** beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, Frau Feil, Telefon: 07966/181-26. Dort sind auch nähere Auskünfte zu erhalten.

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans „Unterwilflingen IV – 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Unterwilflingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 19. September 2016 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird begrenzt

im Norden:	durch das Flurstück Nr. 32
im Osten:	durch das Flurstück Nr. 300 und 302
im Süden:	durch das Flurstück Nr. 35
im Westen:	durch die Flurstücke Nr. 33/10, 33/9, Teil von 33/22, Flurstück Nr. 33/12

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans i. d. F. vom 20. Juni 2016, gefertigt durch die Grimm-Ingenieure, Ellwangen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Unterwilflingen IV – 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Unterwilflingen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplan-Änderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt, Zimmer 12, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 23. September 2016

gez. Nikolaus Ebert,
Bürgermeister